# Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund



vom 02. Juli 2019

Der Stadtrat Diessenhofen erlässt gestützt auf Art. 3 Abs. 4 StrassenverkehrsgesetzV, Art. 34 des Gesetzes über Strassen und Wege sowie Art. 2, 5, 20 und Anhang 6 des Reglements über Erschliessungsbeiträge, Gebühren und Preise folgende Verordnung über das Parkieren von leichten Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund.

#### Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Diese Verordnung regelt das Parkieren von leichten Motor- Geltungsbereich fahrzeugen (Autos) auf öffentlichem Grund.

Die Verordnung gilt für Strassen, Trottoirs, Plätze und weitere Parkierungsanlagen auf öffentlichem Grund.

Abweichende Signalisationen und temporäre polizeiliche Weisungen sowie spezielle Regelungen bei Veranstaltungen, welche vom Stadtrat bewilligt werden, gehen dieser Verordnung vor.

Art. 2 Die mit dieser Verordnung erlassenen Anordnungen

Zweck

- dienen der bestimmungsgemässen Nutzung der zur Verfügung stehenden Parkfläche,
- der nutzungsorientierten Lenkung und
- der Abgeltung der über den Gemeingebrauch hinausgehenden Benutzung

#### Parkierungsangebot auf öffentlichem Grund

Art. 3 Zone 1: Blaue Zone (siehe Karte im Anhang)

Blaue Zone

In der Altstadt gilt flächendeckend die "Blaue Zone" gemäss Strassenverkehrsgesetz. In dieser ist die Parkzeit an Werktagen (Montag bis Samstag) tagsüber von 08.00 Uhr bis 19.00 Uhr auf 1 Stunde beschränkt (mit maximal ½ Stunde Ankunftstoleranz). Über Mittag (Ankunftszeit zwischen 11.30 Uhr und 13.29 Uhr) kann bis 14.30 Uhr parkiert werden. An Sonnund Feiertagen sowie nachts gilt keine Parkzeitbeschränkung. Die Ankunftszeit muss auf einer Parkscheibe (hinter der Windschutzscheibe) angezeigt werden.

Die "Parkkarte 8253" ist in der Zone 1 nicht gültig.

Art. 4 Zone 2: Erweiterte Blaue Zone (siehe Karte im Anhang)

Erweiterte Blaue

Grundsätzlich gilt die Regelung der "Blauen Zone" wie in der Zone 1. Die Stadtverwaltung gibt aber Bewilligungen ("Parkkarte 8253") aus, welche zum unbeschränkten Parkieren in der Zone 2 berechtigen.

752.2

Die "Blaue Zone" in der Zone 2 wird mit dem Hinweissignal "Parkieren mit Parkscheibe" (Signal 4.18) und dem Zusatz "mit Parkkarte 8253 unbeschränkt" als Zonensignal (Signal 2.59.1) abgegrenzt. Parkfelder sind, wenn sie nicht gebührenpflichtig sind, blau markiert.

#### Art. 5 Gebührenpflichtige Parkplätze

Gebührenpflichtige Parkplätze

Das Parkieren auf den folgenden Parkplätzen, welche Langzeitparkierenden dienen, ist gebührenpflichtig:

- Viehwiese
- Rhyhalle
- Franzosenstrasse / Schaffhauserstrasse
- Bahnhof Ost
- Rheinstrasse

Art. 6 Die gebührenpflichtigen Parkplätze werden mit dem Hinweis- Signalisation gesignal "Parkieren gegen Gebühr (Signal 4.20) und dem Zusatz "mit Parkkarte 8253 unbeschränkt" (ausser jenem an der Rheinstrasse) gekennzeichnet.

bührenpflichtige Parkplätze

Art. 7 Übriges Gemeindegebiet Übriges Gemeindegebiet

Im übrigen Gemeindegebiet bedarf das regelmässige dauernde Parkieren auf öffentlichem Grund einer gebührenpflichtigen Bewilligung des Stadtrates.

#### **Parkbewilligung**

Art. 8 Eine Parkbewilligung berechtigt zum Dauerparkieren in der Parkbewilligung Zone 2 auf blau markierten Parkfeldern sowie auf den gebührenpflichtigen Parkplätzen (ausgenommen Rheinstrasse).

> Es werden folgende Kategorien von Parkbewilligungen ausgestellt:

- Anwohner und Geschäftsinhaber (Parkkarte 8253)
- Besucher und Hotelgäste (Parkkarte 8253)
- Berufstätige in der Zone 1 und 2 (Parkkarte 8253)
- Berufspendler (Parkkarte Bahnhof SBB Ost)1
- Handwerker und Serviceleute (Handwerker-Parkkarte)
- Ärzte und Spitexdienste (Ärzte- und Spitex-Parkkarte)

Die Parkbewilligung verleiht keinen Anspruch auf einen Abstellplatz.

Die Parkbewilligung wird auf das Kontrollschild eines oder mehrerer Fahrzeuge einer berechtigten Person ausgestellt.

geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

Die Parkbewilligung wird gegen eine Gebühr ausgegeben.

752.2

- Art. 9 Als Anwohner gelten amtlich gemeldete Personen mit Anwohner Hauptwohnsitz in Diessenhofen. Diese können für jeden auf ihren Namen oder jenen ihres Arbeitgebers immatrikulierten leichten Motorwagen Monats-Jahres-Parkbewilligungen erwerben.<sup>2</sup>
- Art. 10 Inhaber von Gewerbetrieben mit Geschäftssitz innerhalb der Gewerbe Zone 1 oder der Zone 2 können für jeden auf ihren Namen immatrikulierten leichten Motorwagen eine Monats- oder Jahres-Parkbewilligung erwerben.
- Art. 11 Anwohner, Geschäfte (inkl. Stadtverwaltung) und Hotels mit Besucher Domizil in der Zone 1 oder der Zone 2 können ihren Besuchern und Gästen Tages-Parkbewilligungen abgeben.

Tages-Parkbewilligungen können auch von jedermann an Ticketautomaten bezogen werden.

Art. 12 Berufstätige mit Wohnsitz ausserhalb der Zonen 1 und 2 und Berufstätige / Arbeitsplatz in der Zone 1 oder der Zone 2 können gegen Berufspendler Vorweisung ihres Arbeitsvertrages für ihren leichten Motorwagen oder ihr Geschäftsauto eine Monats- oder Jahres-Parkbewilligung erwerben.

Berufspendler mit Wohnsitz ausserhalb Diessenhofen, welche den öffentlichen Verkehr in Diessenhofen nutzen wollen, können für ihren leichten Motorwagen eine Montas- oder Jahres-Parkbewilligung Parkkarte SBB Ost erwerben. 3

Art. 13 Für Arbeiten innerhalb der Zonen 1 und 2 können Handwer- Handwerker ker- und Serviceunternehmen auf den Namen des Unter- und nehmens lautende Tages-, Monats- oder Jahresnehmens lautende Tages-, Monats- oder Jahresnehmer Parkbewilligungen (Handwerker-Parkkarte) beziehen.

Art. 14 Ärzte und Mitarbeitende der Spitexdienste können eine Jah- Ärzte und res-Parkbewilligung (Ärzte- und Spitex-Parkkarte) erwerben. Spitex

# Berechtigungen

Die Parkkarte 8253 berechtigt während ihrer Gültigkeitsdau- Berechtigung Art. 15 er zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkkarte Parkfeldern und -plätzen innerhalb der Zone 2 und befreit Parkerte von der Gebührenpflicht auf den entsprechend gekennzeichneten gebührenpflichtigen öffentlichen Parkplätzen der Ge-

geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30 06 2020

geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

meinde (ausgenommen Rheinstrasse).

Die Parkkarte SBB Ost berechtigt während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten Parkieren auf öffentlichen Parkfeldern und - plätzen auf dem Bahnhofareal SBB Ost beim Bahnhof Diessenhofen und befreit von der Gebührenpflicht auf diesem Areal. 4

Die Handwerker-Parkkarte sowie die Ärzte- und Spitex- Berechtigung Art. 16 Parkkarte berechtigen während ihrer Gültigkeitsdauer zum zeitlich unbeschränkten und gebührenfreien Parkieren in den Zonen 1 und 2 während der Dauer des Einsatzes.

Handwerker-Parkkarte und Ärzte- und Spitex Parkkarte

752.2

### Bezug, Kennzeichnung und Gültigkeitsbereich Parkkarte

Art. 17 Parkbewilligungen können online oder bei der Stadtverwaltung beantragt warden.

Beantragung Parkkarte

Art. 18 Auf der Tagesparkkarte für Besucher und Hotelgäste, welche Ausstellung nicht digital ausgestellt worden sind, müssen das Datum und die Uhrzeit des Beginns des Parkierungsvorganges gut erkennbar eingetragen werden. Tagesparkkarten sind während 24 Stunden gültig.

Parkkarten

Art. 19 Parkbewilligungen können für mehrerer Fahrzeuge berech- Mehrere tigter Personen oder Gewerbebetriebe ausgestellt werden. D.h. die Bewilligung kann zwischen Fahrzeugen mit den vermerkten Kennzeichen gewechselt werden.

Art. 20 Tageskarten für Besucher und Hotelgäste sowie Handwer- Kennzeichker-Parkkarten sind, wenn sie nicht digital ausgestellt worden nung nicht sind, gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe anzubringen. digitale Park-karten

# **Tarife**

Art. 21 Die Tarife für Parkbewilligungen gemäss Art. 7 betragen (in Tarife Franken)

Kategorie	Pro Tag	Pro Monat	Pro Jahr
Anwohner und Geschäftsinhaber	4.00	30.00	300.00
Besucher	4.00	Nicht lösbar	Nicht lösbar
Berufstätige	4.00	30.00	300.00
Berufspendler <sup>5</sup>	4.00	40.00	400.00
Handwerker	4.00	30.00	300.00
Ärzte, Spitexdienste	4.00	Nicht lösbar	60.00

geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

hat formatiert: Deutsch (Schweiz)

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> geändert gemäss Stadtratsbeschluss 39/2020 vom 30.06.2020

- **Art. 22** Die Tarife für das Parkieren mit Parkuhren gestalten sich wie Tarife Parkuhr folgt (in Franken):
  - erste Stunde gratis

-	zwei Stunden	1.00
-	drei Stunden	2.00
-	vier Stunden	3.00
	ah E Stundan	4.00

(Tageskarte, gültig während 24 Stunden); mehrere Tage hintereinander möglich.

# Schlussbestimmungen

**Art. 23** Für den Vollzug dieser Verordnung ist die Stadtverwaltung Vollzug zuständig.

752.2

- Art. 24 Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden nach Strafbestimden Bestimmungen der Strassenverkehrsgesetzgebung geahndet, soweit nicht andere Strafbestimmungen anwendbar sind.
- Art. 25 Vorschriftswidrige parkierte Fahrzeuge können auf Kosten des Halters entfernt oder blockiert werden.

  Vorschriftswidrige Parkieren Vorschriftswidriges Parkieren
- Art. 26 Die vorliegende Verordnung wird am 01.08.2019 in Kraft ge- Inkrafttreten setzt. Sie ersetzt die Verordnung über das Dauerparkieren auf öffentlichem Grund vom 11. Februar 2003

Änderungen an der Stadtratsitzung vom 30.06.2020 genehmigt und per 01.08.2020 in Kraft gesetzt.

# Anhang 1 zur Verordnung über das Parkieren von Motorfahrzeugen auf öffentlichem Grund (752.2)



